OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605028/15/SE/THö

Datum:
Linz, 24. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A. C., vertreten durch Rechtsanwälte X, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. Jänner 2022, GZ: BHGM/921070056403/21, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Februar 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als

1. die in Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe auf 1.600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Tage und 6 Stunden herabgesetzt wird;

2. die in Spruchpunkt 3. des bekämpften Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 21 Stunden herabgesetzt wird

   und

3. Spruchpunkt 4. des bekämpften Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Punkt eingestellt wird.

Die im Spruch angeführten Rechtsvorschriften werden durch nachstehende Wortfolgen ergänzt:

- nach 1.: „BGBl. Nr. 1960/159 idF BGBl. I Nr. 37/2019, BGBl. I und Nr. 6/2017“
- nach 2.: „BGBl. Nr. 1960/159 idF BGBl. I Nr. 6/2017“ und
- nach 3.: „BGBl. Nr. 1960/159 idF BGBl. I Nr. 37/2019“.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 146 Euro zu leisten. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens reduzieren sich auf 248 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Jänner 2022, GZ: BHGM/921070056403/21, wurden über A. C. (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretungen der §§ 4 Abs. 1, Abs. 5 und § 99 Abs. 1 iVm § 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) sowie § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) Geldstrafen in Höhe von 250 Euro, 200 Euro und 2.000 Euro samt den entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen nach § 99 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. b StVO und eine Geldstrafe von 730 Euro nach § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 FSG samt entsprechender Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

I.2. Der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer erhob mit Schriftsatz vom 31. Jänner 2022 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnis und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Begründend brachte er zusammengefasst und sinngemäß vor, dass er sich zum Tatzeitpunkt aufgrund des Konsums von Suchtmitteln in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand befunden hätte und weiters bereits aufgrund des Tathergangs wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung vom Landesgericht Wels verurteilt worden sei. Eine Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren würde daher gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstoßen.

Der Beschwerdeführer stellte den Beweisantrag auf Beischaffung des Strafaktes des Landesgerichts Wels, GZ: 37 Hv 89/21z, Landesgericht Wels.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 18. Februar 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte am 25. November 2022 den vom Beschwerdeführer als Beweis beantragten Strafakt des Landesgerichts Wels an, welcher von diesem am 5. Dezember 2022 übermittelt wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 10. Februar 2023 eine mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Es wurden die amtshandelnden Polizisten Insp. A. S. (im Folgenden: Zeuge 1) und BezInsp. C. G. (im Folgenden: Zeuge 2) zeugenschaftlich einvernommen. BezInsp. C. W. und BezInsp. M. S. waren entschuldigt nicht erschienen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Beischaffung des landesgerichtlichen Strafaktes, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Einvernahme von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wurde festgestellt:

Der Beschwerdeführer flüchtete am 10. März 2021 im Zuge einer von BezInsp. S. und Zeuge 1 durchgeführten Amtshandlung mit dem PKW, Kennzeichen: X. Der Beschwerdeführer verursachte mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug in 4844 Schalchham, Vöcklabrucker Straße 19, Unterführung B145, Höhe Lagerhaus Regau, einen Unfall, bei dem ein Flurschaden entstand. Der Beschwerdeführer ließ das Auto an der Unfallstelle zurück und flüchtete zu Fuß weiter. Er wurde um 05:55 Uhr von Polizeibeamten aufgespürt und Zeuge 2 sprach die Festnahme des Beschwerdeführers aus.

Nach seiner Festnahme wurde der Beschwerdeführer in die Polizeiinspektion Vöcklabruck verbracht, wo er um 07:00 Uhr wegen Verdachts auf Beeinträchtigung durch Suchtmittel zu einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Beeinträchtigung aufgefordert wurde, welche er verweigerte.

Dem Beschwerdeführer war die Lenkberechtigung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. Juli 2020, GZ: BHGMVerk-2020-217830/2-Lai, entzogen worden.

Der Beschwerdeführer hat ein monatliches Einkommen von ca. 1.600 Euro, Schulden in Höhe von 40.000 Euro und ist für eine minderjährige Tochter sorgepflichtig.

II.3. Beweiswürdigung:

Unbestritten blieb, dass der Beschwerdeführer am gegenständlichen Tag den PKW, Kennzeichen: X, lenkte, nach einer Verfolgungsjagd einen Flurschaden in 4844 Schalchham, Vöcklabrucker Straße 19, verursachte, zu Fuß weiter flüchtete und in weiterer Folge von der Polizei festgenommen wurde. Der Beschwerdeführer leugnet nicht, am genannten Tag Drogen (konkret: Crystal Meth) konsumiert zu haben und er bestreitet auch nicht, dass er die ärztliche Untersuchung wegen Verdacht auf Beeinträchtigung durch Suchtmittel verweigerte, hat aber keine konkreten Erinnerungen an den Vorfall.

Zeuge 1 und Zeuge 2 bestätigen übereinstimmend, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt zwar unter Drogeneinfluss gestanden hat und aggressiv war, aber dennoch zurechnungsfähig gewesen ist. Bei der nach der Festnahme des Beschwerdeführers durchgeführten polizeiamtsärztlichen Untersuchung wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer zurechnungsfähig war. Es wurde im schlüssigen Gutachten des Polizeiamtsarztes Dr. V. vom 10. März 2021, 07:30 Uhr (Anhalteprotokoll, ON 16 des gerichtlichen Strafaktes) festgehalten, dass der Beschwerdeführer sich situativ angepasst verhielt und es wurden keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit dokumentiert.

Auch bei der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Wels am 26. November 2021 betreffend das Verhalten des Beschwerdeführers am 10. März 2021 wurde die Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt nicht angezweifelt. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei zum Tatzeitpunkt völlig unzurechnungsfähig gewesen, kann aufgrund der geschilderten Umstände kein Glauben geschenkt werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von der Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt aus.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 1960/159 idgF BGBl. I Nr. 37/2019, BGBl. I Nr. 6/2017 und BGBl. I Nr. 39/2013, lauten:

§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) […]

[…]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

[…]

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im

öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

[...]

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) [...]
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) [...]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF BGBl. I Nr. 74/2015, lauten:

§ 1. Geltungsbereich.

[...]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

§ 37. Strafausmaß.

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]
(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl
1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Der Beschwerdeführer hat sich am 10. März 2021, obwohl der Verdacht bestand, dass er das Fahrzeug X in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte, nach Aufforderung durch einen Polizeibeamten geweigert, sich zur Feststellung des Grades der Beeinträchtigung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Beschwerdeführer hat dadurch den objektiven Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 und Abs. 9 StVO 1960 verwirklicht.

III.2.2. Der Beschwerdeführer lenkte am 10. März 2021 den PKW, Kennzeichen: X, im Umkreis von 4844 Schalchham, wobei er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war. Seine Lenkberechtigung war dem Beschwerdeführer bereits mit Bescheid vom 15. Juli 2020 von der zuständigen Behörde entzogen worden. Der Beschwerdeführer hat damit den objektiven Tatbestand des § 37 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG verwirklicht.

III.2.3. Der Beschwerdeführer hat in 4844 Schalchham, Vöcklabrucker Straße 19, einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem ein Flurschaden entstanden ist. Er hat nach diesem Unfall nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt. Durch dieses Verhalten hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO 1960 verwirklicht.

III.2.4. Der Beschwerdeführer hat nach dem gegenständlichen Verkehrsunfall das von ihm gelenkte Fahrzeug noch an der Unfallstelle stehen gelassen. Er hat das Fahrzeug also sofort angehalten und daher den Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 nicht verwirklicht. Es war daher das Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.3. Subjektive Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Beschwerdeführers zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Einwand des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt aufgrund seines Drogenkonsums unzurechnungsfähig gewesen zu sein, wurde durch die Aussagen der Zeugen, das Anhalteprotokoll vom 10. März 2021 und den Inhalt des Strafaktes des Landesgerichts Wels, eindeutig widerlegt. Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer nichts zu seiner Entlastung vor. Der Beschwerdeführer hat das ihm in den Spruchpunkten 1., 2. und 3. des bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Verhalten daher zu verantworten.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer hat ein monatliches Einkommen von ca. 1.600 Euro, Schulden in Höhe von 40.000 Euro und eine Sorgepflicht. Es liegen keine Milderungs- und keine Erschwerungsgründe vor.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist unter den zu berücksichtigenden Umständen – insbesondere den geschilderten Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers – die im Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe auf 1.600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Tage und 6 Stunden herabzusetzen.

Mit Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde von der belangten Behörde die Mindeststrafe von 730 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen und 1 Stunde verhängt. Da die Voraussetzungen einer außerordentlichen Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG nicht vorliegen, war eine Herabsetzung der verhängten Strafe nicht möglich.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist unter den zu berücksichtigenden Umständen die im Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 21 Stunden herabzusetzen.

IV. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im vorliegenden Fall war daher ein Betrag in der Höhe von 146 Euro (auf Basis einer Strafe in Spruchpunkt 2. von 730 Euro) vorzuschreiben.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur

teilweise Folge gegeben worden ist. Insofern entfällt daher eine Vorschreibung von Kosten betreffend Spruchpunkt 1., Spruchpunkt 3. und Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses für das Beschwerdeverfahren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2. Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnis betreffend:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte, sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht

gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer